

Kritische Anmerkungen zum Projekt einer gesetzlich geregelten Überschuldungsstatistik

Die vom Statistischen Bundesamt seit 2006 erhobenen Daten erlauben Aussagen insbesondere über die Soziodemographie der Klienten. Die durch die Auswertungen gezeitigten Ergebnisse können sowohl für die Facharbeit der Schuldnerberatungsstellen als auch für die sozialpolitische Arbeit genutzt werden. Auch können mit ihrer Hilfe Regelungsvorschläge zur Prävention von Überschuldungssituationen entwickelt werden.

Trotz der benannten Vorteile, die eine standardisierte Erhebung von Daten über die Schuldnerberatungsstellen und deren regelmäßige Auswertung bringt, müssen **folgende Einschränkungen** klar benannt werden:

1. Repräsentativität der Daten

Die Statistik ist **nicht repräsentativ** für alle Regionen, da die Beteiligungsquoten in den Bundesländern sehr unterschiedlich sind und zwischen 0 % (Sachsen) und 95,5 % (Berlin) differieren. So stammen die Daten der aktuellen Auswertung des Jahres 2009 aus 236 Beratungsstellen - dies entspricht einem Anteil von ca. 20 %.

Die **regionale Schiefelage** in der Beteiligung der Bundesländer blieb auch im letzten Erhebungsjahr 2009 bestehen und so beeinflussten die Beratungsstellen mit auswertbaren Daten aus primär sechs Bundesländern (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen) die Ergebnisse, die sich auf Beratungsstellen beziehen, deren Anteil an allen Beratungsstellen nur 14,8 % betrug. In diesem Zusammenhang ist es verwunderlich, dass das Statistische Bundesamt die Daten nicht länderspezifisch auswertet, wodurch eventuell bestehende Unterschiede in einzelnen Regionen von vornherein nicht erkannt werden können.

2. Eingeschränkte Aussagekraft der Daten

Die vorgesehene Statistik gibt **keinerlei Hinweise auf die Zahl der überschuldeten Haushalte und Personen in der Bundesrepublik.**

Dieser Aspekt wird vom Statistischen Bundesamt in den Berichten deutlich hervorgehoben und muss insbesondere von der Politik gesehen werden, um nicht falsche Erwartungen an die hier zur Debatte stehende „Bundesstatistik“ wecken!

Es ist nicht bekannt und aus dieser Statistik auch nicht ableitbar, wie groß der Anteil der Haushalte und Personen ist, die auf die Dienste einer Beratungsstelle verzichten - Schätzungen gehen hier von 80 – 85 % aus.

3. Die Bundesstatistik ist kein Ersatz für wissenschaftliche Überschuldungsforschung

Bereits aus den oben beschriebenen Aspekten wird deutlich, dass eine spezifische Überschuldungsforschung nach wie vor notwendig ist, um sozialwissenschaftliche Fragestellungen beantworten zu können.

In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es (Seite 7): „Die Überschuldungsstatistik hat die Aufgabe, umfassende Informationen über den von einer finanziellen Notsituation betroffenen Personenkreis zur Verfügung zu stellen.“ Und weiter: „Demgegenüber lassen sich mit Hilfe der Überschuldungsstatistik Aussagen zur soziodemografischen Zusammensetzung dieses Personenkreises, zu Schuldenarten und -höhe, zur Gläubigerstruktur, zu Auslösern für die finanzielle Situation, Höhe und Einkommen der Personen, Inanspruchnahme, Wartezeiten und Dauer der Beratung ermitteln.“ (Seite 7)

Eine solche Beschreibung der Funktion mit in dieser Form hoch gesetzten Erwartungen an die hier zur Debatte stehende Datenerhebung und Statistik birgt die Gefahr einer Überinterpretation der von den betreffenden Schuldnerberatungsstellen (auf freiwilliger Basis!) zur Verfügung gestellten Daten. **Diese als alleinige Grundlage für sozialpolitische Entscheidungen, gesetzlichen Regelungsbedarf und Steuerungsüberlegungen der Länder und Kommunen zu Rate zu ziehen, wäre ohne spezifische, sozialwissenschaftlich ausgerichtete Überschuldungsforschung ein Kunstfehler.**

4. Kosten und Aufwand

Der Gesetzentwurf unterstellt - außer einem überschaubaren „Vollzugsaufwand“ für den Bund (172.800 Euro für die nächsten 3 Jahre) - keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Der Vollzugsaufwand für die Länder und Kommunen sei nicht bezifferbar.

Für die Träger der Schuldnerberatungsstellen kann die Teilnahme an der Überschuldungsstatistik des Bundes sowohl in finanzieller Hinsicht als auch im Hinblick auf den Aufwand vor Ort recht bedeutend und belastend sein. Die Kommunen und Länder verlangen in unterschiedlicher Form statistische Angaben außerhalb des formulierten Standards. Hierfür haben die Träger entsprechende Software angeschafft und eingerichtet, um die vor Ort unterschiedlichen Anforderungen an ein Berichtswesen erfüllen zu können.

Bei der Einführung einer Bundesstatistik müsste geklärt werden, wie eine finanzielle Unterstützung der Träger der Schuldnerberatungsstellen durch den Bund, die Länder oder die Kommunen erfolgen kann.

5. Freiwilligkeit

Die Erhebung und die Weiterleitung der Daten soll auch in Zukunft auf freiwilliger Basis erfolgen. (§ 6, Satz 1 des Gesetzentwurfs)

Nicht geklärt ist, durch welche Maßnahme gewährleistet ist, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme der Beratungsstellen nicht durch eine Verknüpfung mit der Förderung dieser Stellen durch das Land eingeschränkt und unterlaufen wird. Eine entsprechende Festlegung im Gesetzestext wäre hier hilfreich.

6. Datenschutz

Aus Gründen des Datenschutzes werden nur solche Klientendaten weitergeleitet, die schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben. Der Schutz der weitergeleiteten (personenbezogenen!) Daten wird durch eine durch das Statistische Bundesamt zertifizierte Software gewährleistet.

Nicht hinreichend geklärt ist die Überwachung und Garantie des Datenschutzes. Im Gesetzentwurf wird (in § 5) lediglich darauf hingewiesen, dass die betreffende Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle ein „Kennzeichen für die beratene Person“ (Aktenzeichen) zur Verfügung stellt. Für die Verlaufsauswertungen sollen die persönlichen Daten konstant gehalten werden. (Begründung zu § 5 „Hilfsmerkmale“, S. 18). Darüber hinaus ist in dem Gesetzentwurf keine Regelung zur Dauer der Datenspeicherung vorgesehen.“